

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 44/86

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung
am 11. Februar 1988

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 14. Mai 1986 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der 1948 geborene Kläger wendet sich dagegen, daß ihm die Beklagte die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) versagt hat, weil er die Anwartschaftszeit nicht erfüllt habe.

Der Kläger, ein gebürtiger Syrer, besitzt seit 1985 die deutsche Staatsangehörigkeit. Er war nach einem Hochschulbesuch als Lehrer in Syrien tätig. Anschließend war er in Frankreich, wo er im März 1980 promovierte. Im gleichen Jahr wechselte er in die Bundesrepublik. Ab 5. Oktober 1981 nahm er an einer von der Beklagten durch Gewährung von Unterhaltsgeld (Uhg) geförderten Bildungsmaßnahme teil, aus der er am 27. Februar 1982 ausschied. Ab 1. März 1982 nahm er eine Beschäftigung als Übersetzer und Betreuer in Auslandsangelegenheiten auf. Das Arbeitsverhältnis wurde von seinem Arbeitgeber zum 31. August 1982 gekündigt. Dem Kläger wurde eine Urlaubsabgeltung gezahlt, weil er den ihm zustehenden Erholungsurlaub von 14 Tagen nicht mehr nehmen konnte. Außerdem erhielt er aus dem gleichen Grunde eine Abgeltung, weil ihm nach der betrieblichen Übung für geleistete Mehrarbeit "Urlaub" für 13 Arbeitstage und wegen der Geburt eines Kindes "Urlaub" für zwei weitere Arbeitstage zugestanden hätte.

Am 24. September 1982 meldete sich der Kläger beim Arbeitsamt arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg. Die Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 12. Oktober 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 1982 mit der Begründung ab, der Kläger habe innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist vom 24. September 1979 bis 23. September 1981 nicht 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden und demgemäß nicht die nach § 100 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) für die Gewährung von Alg erforderliche Anwartschaftszeit erfüllt.

Die Klage, mit der die Gewährung von Alg ab 12. Oktober 1982 begehrt wurde, blieb ebenso wie die Berufung des Klägers ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 30. August 1984 und Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 14. Mai 1986). Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger habe die für die Gewährung von Alg gemäß § 100 Abs 1 AFG erforderliche Anwartschaftszeit nicht erfüllt. Er habe in der Rahmenfrist, die vom 12. Oktober 1979 bis 11. Oktober 1982 laufe, nicht 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden. Beitragspflichtig seien entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer. Hierzu zählten gemäß § 168 Abs 1 Satz 2 AFG in der hier maßgeblichen Fassung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 - AFGK - (BGBl I 1497) auch Personen, die we-



gen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen haben; insoweit gelte das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend. Den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung stünden die Zeiten gleich, in denen der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme Uhg bezogen habe (§ 107 Abs 1 Nr 5 Buchst a AFG idF des 5. AFG-Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 -BGBl I 1189-). Für den vorliegenden Fall bedeute dies, daß für die Erfüllung der Anwartschaftszeit die Zeit des Uhg-Bezuges vom 5. Oktober 1981 bis 27. Februar 1982 (146 Kalendertage), die Zeit des Beschäftigungsverhältnisses vom 1. März 1982 bis 31. August 1982 (184 Kalendertage) und die Zeit des regulären Urlaubsanspruchs in Höhe von 14 Arbeitstagen, der gemäß § 168 Abs 1 Satz 2 AFG zum Fortbestand des bisherigen Arbeitsverhältnisses bis zum 20. September 1982 (20 Kalendertage) führe, zu berücksichtigen seien. Damit habe der Kläger insgesamt eine Zeit von 350 Kalendertagen zurückgelegt. Nicht berücksichtigungsfähig für die Erfüllung der Anwartschaftszeit sei die Zeit der Urlaubsabgeltung für Mehrarbeit (13 Tage), denn auf diese Urlaubsabgeltung finde die gesetzliche Fiktion des § 168 Abs 1 Satz 2 AFG keine Anwendung, so daß das bisherige Beschäftigungsverhältnis insoweit auch nicht als fortbestehend gelte. Abgegoltener Urlaub im Sinne dieser Vorschrift sei der Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Bundesurlaubsgesetz zustehe. Darunter falle nicht die Urlaubsabgeltung für Mehrarbeit. Während der eigentliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf Erholungsurlaub auch dann bestehe, wenn keine oder nur eine unwesentliche Arbeitsleistung erbracht worden sei, erfolge hier die Freistellung von der Arbeit entsprechend der betrieblichen Übung und der vertraglichen Abrede zum Ausgleich der geleisteten Mehrarbeit. Es handele sich also nicht um Urlaub im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes, sondern um eine Mehrarbeitsvergütung in Form von bezahlter Freizeit. Zwar könne der Arbeitnehmer mit diesem Sonderurlaub ebenso wie mit dem Erholungsurlaub Erholungszwecke verbinden. Im Gegensatz zum eigentlichen Erholungsurlaub sei der Sonderurlaub jedoch eine besondere Form des Entgelts für die in der Vergangenheit geleistete Mehrarbeit und damit Leistung für eine entsprechende Gegenleistung, was beim Erholungsurlaub nicht zutreffe. Entgegen der Ansicht des Klägers komme es auch für die Frage, ob der abgegoltene Sonderurlaub zu einem fiktiven Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses nach § 168 Abs 1 Satz 2 AFG geführt habe, nicht auf die tatsächliche Entrichtung von Beiträgen zu der Beklagten an. Offenbleiben könne die Frage, wie der durch freiwillige Betriebsvereinbarung geregelte Sonderurlaub von zwei Tagen wegen der Geburt eines Kindes rechtlich zu qualifizieren sei, denn auch unter Berücksichtigung dieser zwei Tage würde der Kläger die Anwartschaftszeit nicht erfüllen.

Die Anwendung des § 104 Abs 1 Satz 1 AFG auf den Kläger begegne auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, was näher ausgeführt wird.



Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 104, 168 AFG. Er ist der Auffassung, das LSG habe den Umfang des Begriffes "Urlaub", wie er in § 168 Abs 1 Satz 2 AFG in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung verwandt wurde, verkannt. Die Unterscheidung des LSG zwischen Urlaub und bezahlter Freizeit sei willkürlich und stehe nicht im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen des Arbeitslebens. Es sei davon auszugehen, daß die bezahlte Freizeit dazu dienen solle, dem Arbeitnehmer Gelegenheit zu geben, sich von einem zuvor erfüllten Übersoll an Arbeit zu erholen. Deshalb unterscheide sie sich in keiner Weise von dem regulären Jahresurlaub. Es sei willkürlich, zu behaupten, die bezahlte Freizeit sei eine andere Form der Vergütung, die üblicherweise in Geld vorgenommen würde. Es müsse berücksichtigt werden, daß die menschliche Arbeitskraft begrenzt sei und Zeiten gesteigerter Arbeitsleistung durch entsprechende Zeiten der Ruhe und Erholung unterbrochen werden müßten. Im übrigen habe der Kläger auch für die Abgeltung des Sonderurlaubs Beiträge entrichtet, was zum Fortbestand eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 168 AFG geführt habe.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid vom 12. Oktober 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 1982 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Alg ab 12. Oktober 1982 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide sind, wie das LSG zutreffend erkannt hat, nicht rechtswidrig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf das begehrte Alg.

Voraussetzung für die Gewährung von Alg ist gemäß § 100 AFG unter anderem, daß der Arbeitslose die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Das ist hier nicht der Fall. Erforderlich hierfür



ist gemäß § 104 Abs 1 Satz 1 AFG idF des AFKG, daß der Kläger innerhalb der Rahmenfrist 360 Kalendertage in die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen (§ 168) gestanden hat. Die Voraussetzung der Nr 9a des Art 1 § 2 AFKG, die durch Art 7 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (7. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz -7. RVÄndG-) vom 19. Dezember 1986 (BGBl I 2586) eingefügt worden ist und es bei einer Anwartschaftszeit von 180 Kalendertagen in der Rahmenfrist bewenden läßt, liegen nicht vor. Erforderlich ist hierfür ua gemäß Ziff 2 dieser Bestimmung, daß der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht.

Die Rahmenfrist, die drei Jahre beträgt, geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg erfüllt sind oder, was hier nicht einschlägig ist, nach § 105 AFG als erfüllt gelten (§ 104 Absätze 2 und 3 AFG). Ob und ab wann die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Alg erfüllt wären, kann hier dahingestellt bleiben. Der Kläger kann innerhalb der Rahmenfrist vor dem 1. Januar 1982 nicht wenigstens 180 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder Zeiten zurückgelegt haben, die zur Erfüllung der Anwartschaft dienen können. In Betracht kommen insoweit nur die Zeiten, in denen er an der beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen und Uhg bezogen hat. Diese stehen gemäß § 107 Nr 5 Buchst c AFG den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich. Da der Kläger erst ab 5. Oktober 1981 an der Maßnahme teilgenommen hat, kann er hierdurch die erforderlichen 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 nicht zurückgelegt haben. Weitere versicherungsrechtlich relevanten Zeiten vor dem 1. Januar 1982 liegen nicht vor. In Betracht kommt insoweit nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG lediglich die Beschäftigung des Klägers als Lehrer in A. . Wann diese Beschäftigung ausgeübt worden ist, hat das LSG nicht festgestellt. Das ist indes unerheblich. Selbst wenn sie in die Rahmenfrist fallen sollte, wäre die Beschäftigung, ganz gleich, wie sie ausgestaltet war, nicht anwartschaftsbegründend.

Die Beitragspflicht tritt grundsätzlich nur hinsichtlich der Beschäftigung solcher Personen ein, die im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches -SGB- beschäftigt sind (§ 173a AFG, § 3 Nr 1 SGB 4). Bestimmungen, nach denen Zeiten einer Beschäftigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin anwartschaftsbegründend sein können, greifen im vorliegenden Fall nicht durch. Beschäftigungen in Syrien sind nach dem derzeitigen Recht nicht mit beitragspflichtigen Beschäftigungen in der Bundesrepublik gleichgestellt. Nach § 108 AFG können zwar durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im Ausland ausgeübt werden, mit



Beschäftigungen gleichgestellt werden, die die Beitragspflicht begründen, wenn dies zur sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit im Inland erforderlich ist. Regelungen dieser Art, die der Rechtsetzungsbefugnis des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) zugewiesen worden sind, sind jedoch nicht erfolgt. Selbst wenn der Kläger in seiner Heimat gegen Arbeitslosigkeit versichert gewesen sein sollte, würde dies den Anspruch auf Alg nicht begründen. Ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Syrien, aufgrund dessen syrische Versicherungszeiten einen Anspruch auf Alg begründen können, besteht nicht. Es gibt insoweit auch kein Verordnungsrecht. Bestimmungen, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, die im Ausland aufgrund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, der Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung nach dem AFG gleichsteht, wie sie nach § 109 AFG möglich sind, hat der BMA nämlich bislang nicht getroffen.

Der Kläger kann somit die Anwartschaftszeit nur erfüllt haben, wenn er in der Rahmenfrist 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168 AFG) gestanden hat (§ 104 Abs 1 Satz 1 AFG). Das ist selbst dann nicht der Fall, wenn man zugunsten des Klägers den wegen der Geburt eines Kindes gewährten "Urlaub" von zwei Arbeitstagen, die gleichfalls abgegolten worden sind, berücksichtigt. Es kommt daher auf die rechtliche Qualifikation dieses "Urlaubs" nicht an, wie das LSG zutreffend erkannt hat. Der Kläger kann nämlich außerdem nur 350 Kalendertage an Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung bzw Zeiten, die dieser gleichgestellt sind, zurückgelegt haben. Im einzelnen handelt es sich um die Zeiten der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme mit Bezug von Uhg vom 5. Oktober 1981 bis 27. Februar 1982 = 146 Kalendertage, sowie die Zeiten, in denen der Kläger vom 1. März bis 31. August 1982 = 184 Kalendertage in einem Beschäftigungsverhältnis stand, und schließlich die Zeit, für die dem Kläger der Erholungsurlaub abgegolten worden ist. Nach den unangefochtenen tatsächlichen Feststellungen des LSG hatte der Kläger, weil ihm wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der ihm zustehende Urlaub nicht gewährt werden konnte, Anspruch auf eine Urlaubsabgeltung für 14 Arbeitstage, die auch abgegolten worden sind. Dies hat gemäß § 168 Absätze 1 und 2 AFG idF des AFKG zur Folge, daß der Kläger als entgeltlich beschäftigter Arbeitnehmer gilt und insoweit das bisherige Beschäftigungsverhältnis, hier also für 14 Arbeitstage, als fortbestehend gilt. Das entspricht einer Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bis zum 20. September 1982, also um 20 Kalendertage. Damit hat der Kläger insoweit, wie das LSG zutreffend entschieden hat, insgesamt 350 Kalendertage an anwartschaftsbegründenden Zeiten zurückgelegt. Weitere Zeiten, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit führen können, liegen nicht vor.

Daß die Zeiten der Beschäftigung als Lehrer in A. nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, wurde bereits ausgeführt; dasselbe gilt auch für die



Zeit, für die dem Kläger eine Abgeltung für den aufgrund der geleisteten Mehrarbeit zustehenden "Urlaub" gezahlt worden ist. Auf diese Abgeltung findet die gesetzliche Fiktion des § 168 Abs 1 Satz 2 AFG idF des AFKG, wie das LSG zutreffend erkannt hat, keine Anwendung.

Das läßt sich allerdings, wie dem Kläger eingeräumt werden muß, dem Wortlaut dieser Vorschrift nicht eindeutig entnehmen. Dieser lautet wie folgt: "Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer iS des Satzes 1 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend." Was unter Urlaubsabgeltung und Urlaub im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, hat das Gesetz nicht definiert. Kein Zweifel besteht allerdings daran, daß auf jeden Fall der Urlaub und die Urlaubsabgeltung nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes -BUrlG- vom 8. Januar 1963 (BGBl I 2) gemeint sind; denn in diesem Gesetz wird der Urlaubsanspruch konkretisiert. Es gilt gemäß seinem § 1 für jeden Arbeitnehmer und gewährt ihm in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser soll nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts -BAG- (BAG AP 14 zu § 3 BUrlG = DB 1984, 1883 = NZA 1984, 197) dazu bestimmt sein, der Erhaltung und Wiederauffrischung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers zu dienen. Nur dieser Urlaub ist Urlaub iS des § 168 Abs 1 Satz 2 AFG idF des AFKG. Insoweit stimmt in beiden Fällen die Gesetzessprache überein. Insbesondere in den §§ 3 ff BUrlG wird der Begriff "Urlaub" gebraucht, und in § 7 Abs 4 BUrlG werden die Voraussetzungen für die Abgeltung des Urlaubs geregelt. Verwendet aber das Gesetz Begriffe, denen in einem früher erlassenen Spezialgesetz eine bestimmte Bedeutung zukommt, dann ist davon auszugehen, daß diesen Begriffen auch für die neue Regelung die gleiche Bedeutung zukommen soll, soweit dem nicht der Gesetzeszweck entgegensteht. Damit im Einklang steht, daß der Abgeltungsanspruch nach der ständigen Rechtsprechung des BAG (s ua BAG AP Nrn 14, 18, 25 zu § 7 BUrlG - Abgeltung), der der Senat folgt, Surrogat des Urlaubsanspruchs ist. Dies hat zur Folge, daß nach Ende des Arbeitsverhältnisses zwar keine Arbeitspflicht durch Gewährung von Urlaub mehr beseitigt werden kann. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer soll aber dennoch so gestellt werden, als würde die Arbeitspflicht suspendiert werden können. Nur hierauf beruht der Abgeltungsanspruch. Dies entspricht auch dem mit § 168 Abs 1 Satz 2 AFG idF des AFKG verfolgten Zweck. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks 9/846) sollte die Regelung gewährleisten, daß die Beitragspflicht nach dem AFG während der Zeit, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat, fortbesteht. Hiernach läßt sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch nicht unmittelbar aus dem Gesetz herleiten; denn die ihm gewährte Abgeltung des Ausgleichs für Mehrarbeit fällt nicht unter die Regelung des § 7 Abs 4 BUrlG.



Auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift scheidet aus. Dem würde der mit ihr verfolgte Zweck widersprechen. Dieser geht, wie bereits ausgeführt wurde, dahin, den Arbeitnehmer so zu stellen, als ob er seinen Erholungsurlaub nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nehmen könne. Indessen geht der dem Kläger an sich zustehenden Freizeit wegen der geleisteten Mehrarbeit ein wesentliches Merkmal des Erholungsurlaubs ab. Dieser ist allein zu dem Zweck zu gewähren, die Arbeitskraft des Arbeitnehmers zu erhalten und wieder aufzufrischen. Im Gegensatz dazu hat die Gewährung von Freizeit für geleistete Mehrarbeit in erster Linie Entgeltcharakter. Der Arbeitnehmer wird für eine Leistung, die er vorher erbracht hat, entschädigt. Es mag sein, daß damit auch, wie bei dem Erholungsurlaub, erreicht wird, die Arbeitskraft des Arbeitnehmers zu erhalten und aufzufrischen. Indes ist nicht zu verkennen, daß es sich im Gegensatz zum Urlaub um eine Gegenleistung für bereits geleistete Arbeit handelt. Der Betreffende erhält also insoweit ein Entgelt in Form von gewährter Freizeit. Dieser Entgeltcharakter steht einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des BUrlG entgegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß § 168 Abs 1 Satz 2 AFG idF des AFKG mit der bisherigen Gesetzessystematik nicht im Einklang stand und deshalb restriktiv auszulegen ist. Die Bestimmung ist dann auch durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl I 2484) ab 1. Januar 1986 wieder aufgehoben worden. Zu Unrecht meint der Kläger, die vorstehend aufgezeigte Unterscheidung sei willkürlich. Er berücksichtigt nicht, daß insoweit unterschiedliche Sachverhalte vorliegen, die eine unterschiedliche Beurteilung zulassen.

Soweit sich der Kläger darauf beruft, daß er für die hier in Betracht kommenden Zeiten Beiträge entrichtet habe, ist dies unerheblich. Für die Anwendung des § 168 Abs 1 Satz 2 AFG idF des AFKG ist die Leistung von Beiträgen nicht erforderlich.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Regelung des § 104 Abs 1 AFG im Hinblick darauf, daß die Anwartschaftszeit statt bisher 180 Kalendertage nunmehr 360 Kalendertage beträgt, bestehen im vorliegenden Fall nicht. Eine sozialversicherungsrechtliche Position, die eine vermögenswerte Position ist, genießt zwar den Schutz der Eigentumsgarantie des Art 14 Grundgesetz (GG) dann, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht und zudem der Existenzsicherung dient (vgl Bundesverfassungsgericht -BVerfG-, Beschluß vom 12. Februar 1986 - 1 BvL 39/83 - in SozR 4100 § 104 Nr 13). Hier hat der Kläger jedoch vor dem Inkrafttreten des AFKG keine Beiträge erbracht. Da er bis dahin erst knapp drei Monate im Uhg-Bezug stand, konnte er auch nicht darauf vertrauen, daß die vor dem 1. Januar 1982 geltende Regelung, nach der für die Erfüllung der Anwartschaftszeit 180 Kalendertage einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung genügten, bestehen bleiben könnte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber inzwischen durch Art 7 des



Siebtens Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes eine Übergangsregelung getroffen hat, die einen ausreichenden Vertrauensschutz der Versicherten gewährleistet.

Das LSG hat hiernach zu Recht die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Seine Revision konnte somit keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)